

„Fürsorgereiche Freiheitsentziehung“ Minderjähriger – eine verfassungsrechtliche Gratwanderung?



Schon die schillernden Begriffe, die unser aktuelles Schwerpunktthema begleiten, machen eine rasche verfassungsrechtliche Orientierung nicht leicht: Zwischen einer „geschlossenen Unterbringung“, einem „erlebnispädagogischen Projekt“ auf einem abgeschiedenen Bauernhof und sonstigen „Chill-out-Räumen“ entfaltet sich eine breite Palette von Maßnahmen, die vielleicht ein gemeinsames pädagogisches Ziel haben mögen, aus grundrechtlicher Sicht aber eine differenzierte Betrachtung verlangen. Welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen solche – mehr oder weniger zwangsbehafteten – Erziehungsmaßnahmen genügen müssen, hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen der Maßnahme, ihrer konkreten Ausgestaltung, ihrer Zielsetzung und der Intensität des damit verbundenen Eingriffs in die Rechtssphäre des Minderjährigen ab.

Unfreiwillige (auch freiheitsentziehende) staatliche Erziehungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen sind von Verfassung wegen nicht schlechthin ausgeschlossen. Die Herausforderungen – und die Grenzen – liegen jedoch im Detail: Sind die gesetzlichen Grundlagen im Sinn des Bestimmtheitsgebots ausreichend – und das heißt auch: über den Appell auf das vage „Kindeswohl“ hinausgehend – determiniert? Lassen sich die Indikationen klar definieren? Gibt es im Vorfeld ein rechtsstaatliches Verfahren mit entsprechenden Parteirechten und Vertretungsmodellen? Existiert ein effektiver Rechtsschutzmechanismus, der nicht nur das „Ob“ der Maßnahme, sondern auch ihre Vollziehung für eine unabhängige Kontrolle zugänglich macht? Dieser Rechtsschutzbedarf besteht bei Eingriffen in Grundrechte (zB in das Recht auf Privat- und Familienleben gem Art 8 EMRK) ganz allgemein (Art 13 EMRK), er wird aber bei Maßnahmen, die die Intensitätsschwelle zum Freiheitsentzug überschreiten (Grenzfall: der „entlegene Bauernhof“), noch erheblich verstärkt (Art 6 PersFrG) und schließt auch eine rasche nachprüfende Ex-post-Kontrolle administrativer Unterbringungen einschließlich ihrer Modalitäten ein. Die derzeitige Rechtslage vermag all dies wohl kaum zu leisten.

Bei der in Zukunft erst zu führenden verfassungsrechtlichen Diskussion sollte im Auge behalten werden, dass es für die Grundrechtsbindung staatlicher Organe nicht darauf ankommt, ob diese im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder der Hoheitsverwaltung tätig werden, und schon gar nicht darauf, wie „euphemistisch“ bestimmte Erziehungsmaßnahmen benannt werden. „Zivilrechtsnähe“, elterliche Zustimmung oder der vorgeblich „fürsorgende“ Charakter entbinden weder von grundrechtlichen Schranken noch vom Bestimmtheitsgebot für Maßnahmen, die aus der Perspektive des Minderjährigen als Grundrechtseingriff zu werten sind. Auch die Durchführung einer Maßnahme durch private und/oder ausländische Einrichtungen spielt sich nicht in grundrechtsfreien Räumen ab, weil der Staat grundrechtlich verantwortlich bleibt und er sich in gewissen Grenzen auch Maßnahmen Dritter zurechnen lassen muss.

Die zentrale Problematik liegt freilich auch hier bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung, insb bei der Beurteilung der „Eignung“ und der „Notwendigkeit“ (im Sinn einer „Ultima Ratio“) der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Darüber kann das Recht nur begrenzt Auskunft geben, da dies stark von fachlichen Einschätzungen darüber abhängt, welchen gesellschaftlichen Bedrohungsszenarien mit welchen Mitteln erfolgreich begegnet werden kann. Solange solche Prognosen nicht plausibel und durch gesicherte Forschungsergebnisse belegbar sind, schlägt das verfassungsrechtliche Pendel zugunsten weniger eingreifender Maßnahmen aus. „Gefühlte Unsicherheiten“ rechtfertigen noch keine neuen staatlichen Interventionsformen.

Christian Kopetzki

P.S.: Mit Jahresende 2009 ist Dr. Waltraute Steger als Rechtsanwältin in den Ruhestand getreten und hat auch ihre Funktion als Mitherausgeberin der *iFamZ* niedergelegt. Das *iFamZ*-Herausgeber-/Redaktionsteam und der Linde Verlag bedanken sich herzlich für ihre engagierte fachkundige Unterstützung und wünschen alles Gute für die Zukunft.